

Zur Konfirmation — vorzügliches Geschenkwerk

Wir empfehlen zur Konfirmationszeit das vor Kurzem erschienene Prachtwerk:

Z

Kaiser Friedrich III.

von Professor Dr. J. W. Otto Richter

auf Lager zu halten.

Neueste authentische Biographie Kaiser Friedrichs III. — reich illustriert und tadellos ausgestattet.

Einband nach einer Zeichnung von Professor Doepler d. J.

Preis 10 *M.* Bar mit 33 $\frac{1}{3}$ % und 11/10.

Ein Probeexemplar, falls auf beiliegendem Zettel verlangt, mit 40%.

Das Werk erfreut sich bereits trotz der kurzen Zeit seines Erscheinens hoher Anerkennungen und grosser Beliebtheit — unter den diesjährigen **Neuigkeiten** der Konfirmationslitteratur nimmt es jedenfalls einen **ersten Platz** ein.

Berlin W. 30, den 19. Februar 1902.

Alfred Schall

J. Lang's Verlagsbuchhandlung, Karlsruhe.

Z

Nur hier angezeigt.

Gelesen wurde vollständig:

Kommentar

zur

Badischen Rechtspolizeigesetzgebung,

von

Dr. **E. Dorner,**

Präsident des Gr. Landgerichts in Karlsruhe.

Preis broschiert *M.* 16.— ord., *M.* 12.— netto, *M.* 10.67 bar;
gebunden *M.* 18.50 ord., *M.* 14.— netto, *M.* 12.67 bar.

Dorner, Rechtspolizeigesetzgebung, ist für die **badische Praxis** geradezu unentbehrlich. Aber auch **außerhalb** Badens wird dieses große Werk des durch seinen Kommentar zum **Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** rühmlichst bekannten Verfassers in den beteiligten juristischen Kreisen volle Würdigung finden und zweifellos vielfach gekauft werden. Die Zeitschrift „Das Recht“ sagt in einer Besprechung der drei ersten Lieferungen des Werkes darüber:

„ — — Der Verfasser, welcher in weiteren deutschen Juristenkreisen durch seinen gründlichen Kommentar zum R.-G. betr. die freiw. Gbkt. als bahnbrechender Schriftsteller bekannt ist, war schon vermöge seiner bisherigen Amtsstellung als Justizministerialrat und Referent für Rechtspolizeisachen vorzüglich zur Bearbeitung der beiden obengenannten Kommentare berufen. In der That zeichnen sich beide Werke durch eine ungewöhnliche Beherrschung des gesamten Rechtsstoffes aus, welcher von seinem Reimzustande in den Regierungsentwürfen und Kammerverhandlungen bis zu seiner Blüte in der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Begriffsentwicklung hier zur Darstellung gelangt. — — — Den Praktiker und damit die Rechtspflege und Rechtskunde hat der Verfasser durch diese Veröffentlichungen in verdienstvollster Weise gefördert. Für den **Nicht-Badener** vollends sind sie zum Verständnisse der badischen Rechtsbildung geradezu unentbehrlich. — — — —“

Innerhalb Badens sind Käufer des Werkes nicht nur die mit den einschlägigen Geschäften befaßten **Richter** und **Notare**, sondern auch die **Gemeindebehörden, Gemeindebeamten, Bürgermeister, Gemeinderäte**, Mitglieder des **Ortsgerichts**, besonders der größeren und mittleren Städte, **außerhalb** Badens bitten wir, dasselbe insbesondere den **Gerichts- und Staatsbibliotheken, Professoren und Dozenten** der juristischen Fakultäten u. s. w. vorlegen zu wollen.

Unverlangt versenden wir nichts, und bitten daher um Ihre gefällige Bestellung.

Karlsruhe, Mitte Februar 1902.

J. Lang's Verlagsbuchhandlung.

212*